

BUDDHISTISCHE GESELLSCHAFT HAMBURG e.V.



Geschäftsstelle: Beisserstr. 23, 22337 Hamburg
Tel. 040-6313696, Mobil. 0176-49011678
Email: buddhismus@bghh.de Internet: <http://www.bghh.de>

Hamburg, den 06.03.2019

Einladung zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 24. März 2019 um 14:00 Uhr

Liebe Mitglieder,

ich möchte euch hiermit zur diesjährigen Mitgliederversammlung (MV) in unser Gemeinschaftszentrum in der Beisserstr. 23, 22337 Hamburg am Sonntag, 24. März 2019 um 14 Uhr herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den 1.Vorsitzenden
2. Berichte: Rückblick 2016-2018, Geschäftsbericht 2018, Kasse 2018, Redaktion 2018
3. Aussprache zu den Berichten
4. Bericht der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2018
5. Entlastung des Vorstandes durch die MV
6. Neuwahl eines Rechnungsprüfers und evtl. eines Vertreters
7. Neuwahl des erweiterten Vorstandsamtes: Kassenwart/In:

Die bei der letzten MV im Jahr 2018 gewählte Kassenwart/in Silke Radtke war zum damaligen Zeitpunkt noch kein Jahr Mitglied im Verein, wie es laut § 4 V. der Satzung Bedingung für die Wahl ist. Deshalb müsste sie formal neu gewählt werden. Aus persönlichen Gründen steht sie für das Amt nicht mehr zur Verfügung, wird den Vorstand & Verein weiterhin durch ehrenamtliche Tätigkeiten unterstützen.

8. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages:

Der bisherige Mitgliedsbeitrag liegt bei jährlich 100,- Euro pro Person. Es soll auf einen monatlichen Beitrag von 10,- Euro (jährlich 120,- Euro) bis 15,- Euro (jährlich 180,- Euro) erhöht werden. Gleichzeitig soll die Kündigungsfrist (bisher 3 Monate zum Jahresende) auf 4 Wochen zum Halbjahr oder Quartal geändert werde

9. Satzungsänderungen:

Die Satzung enthält einige ungenaue und missverständliche Formulierungen, die nun verständlicher formuliert werden sollen. Außerdem soll die Satzung an die neue Situation angepasst und Vorschlägen von Mitgliedern berücksichtigt werden.

Erster Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 3 Mitgliedschaft

Alt:

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt steht jedem Mitglied nach dreimonatiger Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres frei. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

NEU:

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder **Ausschluss**. Der Austritt steht jedem Mitglied nach **vierwöchiger** Kündigung zum **Schluss** eines **Halbjahres oder Quartals** frei. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Zweiter Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 4 Vorstand

Alt:

III. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, die seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören müssen. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

NEU:

III. Der **gesetzliche und erweiterte** Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, die seit mindestens **sechs Monate** dem Verein angehören müssen. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, **wo eine Neuwahl der betreffenden Amtsposition durch die MV erfolgen muss.**

Dritter Vorschlag zur Satzungsänderung:

Alt:

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied

darf keine bezahlte Beschäftigung oder anderweitige entgeltliche Tätigkeiten in dem von ihm vertretenen Verein ausüben.

NEU:

IV. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine bezahlte Beschäftigung für nichtvorstandsrelevante Tätigkeiten ausüben, wenn sich keine andere Person zu gleichen oder günstigeren Bedingungen zugunsten des Vereins finden lässt.

Vierter Vorschlag zur Satzungsänderung:

Alt:

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört.

NEU:

V. Ein Mitglied kann erst in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehört.

Fünfter Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 5 Mitgliederversammlung

Alt:

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet spätestens im ersten Vierteljahr nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes statt.

NEU:

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr (Quartal) des Kalenderjahres oder im ersten Vierteljahr (Quartal) nach dem Ende der Amtszeit des gesetzlichen Vorstandes statt.

Sechster Vorschlag zur Satzungsänderung:

Alt:

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

NEU:

VII. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Ist eines der Ämter unbesetzt, so kann Ersatzweise auch der Kassenwart und ein weiteres Mitglied, dass der Versammlung beiwohnt, das Protokoll unterschreiben.

Siebter Vorschlag zur Satzungsänderung:

NEU:

IX: (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

b. die Mitgliedsbeiträge

c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke

d. die Auflösung des Vereins

e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. endgültigen Ausschluss von Mitgliedern

g. Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers

h. Wahl des Sitzungsleiters und Protokollführers

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten, Empfehlungen aussprechen und verbindliche Beschlüsse fassen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

Verschiedenes

- Dacherneuerung Haus Beisserstr. 25. Kosten ca. 20.000,- Euro
- Überprüfung Haus-, Grund- und Sielleitungen Haus Beisserstr. 23 + 25. Kosten ca. 5.500,- Euro
- Mündliches Gutachten von Sachverständigen für Haus Beisserstr. 23 + 25
- Mietverhältnisse der BGH, Arbeitsverhältnisse BGH (Gärtner, Büroangestellte)
- Wohnrecht Wolfgang Krohn in Kellerräumen Beisserstr. 23. Bewohnung der Räumlichkeiten durch andere Personen (z.B. Volker Köpcke)
- Antrag von Karin Haß:

Vorstandsmitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, ein Zimmer in einer der beiden WGs (Haus 23 nur weiblich, Haus 25 weiblich oder männlich) als Hauptwohnsitz in Form einer "Dienstwohnung" zu nutzen. Die Kaltmiete wird dem Vorstandsmitglied erlassen. Sollte der Mieter abgewählt werden oder vom Amt zurücktreten, ist ein neuer Mietvertrag abzuschließen, in dem die Kaltmiete enthalten ist.

Hinweis Volker: Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EstG liegt dann ein Mietverhältnis vor und der Verein und Begünstigte müssten eine ortsübliche Miete als Ausgabe bzw. Einnahme steuerlich verrechnen (Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG: 44,- Euro Sachbezug monatlich)

- Mitgliederbeirat, Gruppenleiterbeirat und/oder Arbeitskreise, die u.a. den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und beraten
- Bericht DBU <https://www.buddhismus-deutschland.de/> und BRG Hamburg <https://brghamburg.de/>
- Beziehung zu kontroversen buddhistischen Gruppen (Diamantweg, Rigpa, Shambhala, usw.) insbesondere in Bezugnahme zur gemeinsamen Mitgliedschaft in der DBU und in der BRG Hamburg

Infos zu Vorfällen:

<https://buddhismus-aktuell.de/meldungen/dbu-rat-nimmt-stellung-zu-moeglicherweise-islamfeindlichen-aeusserungen-von-ole-nydahl.html>

<https://buddhismus-aktuell.de/meldungen/shambhala-bestaetigung-der-missbrauchsvorwuerfe-gegen-sakyong-mipham-rinpoche.html>
<https://buddhismus-aktuell.de/meldungen/rigpa-untersuchungsbericht-ueber-sexuelle-und-koerperliche-gewalt-liegt-vor.html>
<https://info-buddhismus.de/>
<https://buddhismus-kontrovers.info>

- Ehrenamtlicher oder bezahlter Geschäftsführer
- Sonstiges

Wir würden uns über ein zahlreiches Erscheinen freuen. Bitte bringt das Einladungsschreiben und die erhaltenen Anlagen zur Mitgliederversammlung mit, damit ihr der Versammlung besser folgen könnt und die Abstimmungen ohne große Unterbrechungen durchgeführt werden können.

Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen des Vereins findet ihr in den §§ 21 – 79 BGB <https://dejure.org/gesetze/BGB> und in den §§ 51 – 68 AO <https://dejure.org/gesetze/AO>.

Auf der Webseite des Vereins steht die aktuelle Satzung unter <https://www.bghh.de/satzung/> und ein Satzungsentwurf mit den Änderungen unter <https://www.bghh.de/wp-content/uploads/2019/03/Satzungsaenderungsvorschlaege-MV-24032019.pdf> zur Ansicht zur Verfügung.

Zur Klärung von Fragen zu den Satzungsänderungen und der Tagesordnung stehe ich gerne in den nächsten Tagen zur Verfügung. Bitte nutzt diese Möglichkeit gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Köpcke (1. Vorsitzender)